



Stadt Sternberg

Beschluss - Nr.:BVS-031/2015

Betr.: Bestellung des Kassenverwalters und des Stellvertreters

Beteiligte Gremien:

Datum	Gremium
29.09.2015	Hauptausschuss Sternberg
07.10.2015	Stadtvertretung Sternberg

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		29.09.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände ☐	siehe Anlage ☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk Bürgermeister/-in:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine Betrag	☐ Einnahmen Haushaltsstelle	☐ Ausgaben Haushaltsjahr
---	---	--

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

§ 58 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V legt fest, dass die Stadt einen Kassenverwalter zu bestellen hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte selbst besorgt. Die Bestellung muss durch die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschlossen werden. Frau Cornelia Köpcke nimmt seit dem 01.03.2012 die Aufgabe des Kassenverwalters wahr. Sie wurde bislang nicht bestellt. Im Bericht über die unvermutete überörtliche Kassenprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Parchim wurde dieser Mangel festgestellt und die Stadt Sternberg zur Beseitigung aufgefordert.

Der Bürgermeister der Stadt Sternberg wird beauftragt, Frau Cornelia Köpcke zum Kassenverwalter zu bestellen und die Bestellsurkunde zu übergeben.

Mitglieder: davon anwesend:
 dafür: dagegen: Enthaltung

☐ Folgende Stadtvertreter zeigten Befangenheit an:

☐	Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
☐	Beschlussvorschlag zurückgestellt
☐	Beschlussvorschlag geändert

Datum: